Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerfeierhalle sowie der Außenanlage

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs. GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 9, 10 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs KAG) in der jeweils geltenden Fassung und dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.10.2001 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

- (1) Die Trauerfeierhalle dient der Durchführung von Trauerfeiern bei Bestattungen bzw. Überführungen.
- (2) Die Kühlzelle der Trauerfeierhalle dient ausschließlich der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Die Halle darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Neschwitz betreten bzw. benutzt werden. (Eine Zweckentfremdung ist nicht gestattet).
- (3) Die Aufbahrhalle dient ausschließlich der Aufbahrung und der Abschiednahme vom Verstorbenen durch die Angehörigen.
- (4) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken gemäß § 16, Abs. 4 des Sächs. Bestattungsgesetzes bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während einer festgesetzten Zeit sehen.
- (5) Die Trauerfeierhalle wird durch die Gemeindeverwaltung Neschwitz unterhalten und ausgestattet.
 - Dies gilt auch für die Dekoration. Sonderwünsche bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
 - Die Terminvergabe erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung der ev.-luth. Kirchgemeinde Neschwitz.
- (6) Musik- und Gesangsdarbietungen in bzw. außerhalb der Trauerfeierhalle (Außenanlage) erfordern die Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Neschwitz.

§ 2 Gebührenfestsetzung

(1) Für die Benutzung der Trauerfeierhalle der Gemeinde Neschwitz werden folgende Gebühren erhoben. Diese Gebühren beziehen sich auf je eine Trauerfeier.

Nutzung der Trauerhalle 281,00 EUR

Ausschließliche Nutzung der Kühlzelle pro Tag 26,00 EUR

Urnenaufbewahrung 10,00 EUR

(2) Bei Bestattungen mit Orgelmusik sollte die in der Trauerfeierhalle vorhandene Orgel benutzt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist:

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) derjenige, der Antrag auf die Benutzung der Trauerfeierhalle stellt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Trauerfeierhallenordnung und alle Änderungen dazu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neschwitz.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerfeierhalle sowie der Außenanlagen der Gemeinde Neschwitz vom 29. 03. 1995, 1. Satzungsänderung vom 20. 01. 1998 und 2. Satzungsänderung von 27. 06. 2000 außer Kraft.

Neschwitz, den 30.10.2001

G. Schuster Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs. GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs. GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind:
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 abs. 2 Sächs. GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs. GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs. GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.